

## Der Vorsorgeauftrag

Seit 1. Januar 2013 gilt das neue Erwachsenenschutzrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Bis dahin gab es für eine Person, deren Urteilsfähigkeit weggefallen war, vormundschaftliche Massnahmen. Das neue Erwachsenenschutzrecht bietet nun die Möglichkeit mit einem Vorsorgeauftrag zu bestimmen, wer die Belange einer Person wie führen soll, wenn diese durch Krankheit oder Unfall urteilsunfähig wird.

### Inhalt

Mit einem Vorsorgeauftrag können folgende drei Bereiche geregelt werden: Die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr.

Bei der Personensorge geht es um die Unterbringung, den persönlichen Kontakt, die medizinische Betreuung und allenfalls Pflege. Die Vermögenssorge beinhaltet sowohl den Zahlungsverkehr als auch die Bewirtschaftung des Vermögens. Bei Vertretung im Rechtsverkehr werden sowohl die Unterzeichnung und Auflösung von Verträgen als auch die Einleitung oder Weiterführung von Prozessen geregelt.

### Beauftragte Person

Dem Auftraggeber steht es frei zu bestimmen, wie er die drei Bereiche regeln will. Er kann für alle drei Bereiche dieselbe Person bestimmen, aber auch eine Aufteilung vornehmen. Als Vorsorgebeauftragter kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person bezeichnet werden. In der Regel werden der Ehegatte und die gemeinsamen Nachkommen beauftragt. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, dass für die Vermögensvorsorge eine Bank beauftragt wird.

### Form

Der Vorsorgeauftrag kann eigenhändig errichtet oder öffentlich beurkundet werden. Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person – analog zum eigenhändigen Testament – von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Der Vorsorgeauftrag kann auch von einer Urkundsperson d.h. einem Notar oder einer Notarin verfasst und öffentlich beurkundet werden.

### Wirkung

Der Vorsorgeauftrag entfaltet seine Wirkung, sobald die auftraggebende Person urteilsunfähig geworden ist, wobei es sich auch nur um eine vorübergehende Urteilsunfähigkeit handeln kann. In jenem Zeitpunkt muss der Vorsorgeauftrag von der zuständigen Behörde in Kraft gesetzt werden, je nach Kanton von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder vom Familiengericht. Die Behörde prüft, ob die Urteilsunfähigkeit vorliegt, ob ein gültig errichteter Vorsorgeauftrag vorliegt und ob die beauftragte Person geeignet ist, die Tätigkeit auszuüben. Die beauftragte Person kann ihre Berufung auch ablehnen.

Die zuständige Behörde händigt der beauftragten Person eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse regelt.

### Hinterlegung

Der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags kann beim Zivilstandsamt des Wohnsitzes in eine zentrale Datenbank eingetragen werden. Damit ist sichergestellt, dass der Vorsorgeauftrag bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit zum Tragen kommt.

#### Walder Haas Berner AG

Bären-gasse 10  
4800 Zofingen  
Tel. 062 745 00 45  
Fax 062 745 00 46

Bahn-hofstrasse 24  
6210 Sursee  
Tel. 041 920 10 21  
Fax 041 920 10 31

Bahn-hofstrasse 30  
6110 Wollhusen  
Tel. 041 490 11 42  
Fax 062 745 00 46

office@advokatur-whb.ch  
www.advokatur-whb.ch  
CH84 0900 0000 6102 5434 6  
CHE-396.406.787 MwSt